

– Abschrift –



# Amtsgericht Halle (Saale)

## Beschluss

### Terminbestimmung

555 K 36/25

28.05.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Dienstag, 29. September 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), Saal/Raum 2.047, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Giebichenstein Blatt 2375 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Giebichenstein	2	23	, Geschwister-Scholl-Straße 10	384

Der Versteigerungsvermerk wurde am 01.10.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 249.000,00 €

Das Grundstück ist mit einem im Jahr 1888 errichteten Reihemittelhaus und einem Nebengebäude bebaut. Das Haus ist unterkellert und verfügt über ein ausgebautes Dachgeschoss. Im Erdgeschoss befinden sich sechs Zimmer, im Obergeschoss 4 Zimmer und 2 Bäder und im Dachgeschoss 2 Zimmer, WC, Küche, Bad und Dachterrasse. Die Räume im Erdgeschoss befinden sich im Rohbauzustand. Die Wohnfläche beträgt ca. 309 m<sup>2</sup>. Das Nebengebäude kann nur als Abstellfläche genutzt werden. Modernisierungen wurden 2018 vorgenommen. Es besteht aber Unterhaltungsrückstau. Das Grundstück ist eigen genutzt. Die postalische Anschrift lautet: Geschwister-Scholl-Straße 10, 06118 Halle (Saale).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht

wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.immobilienpool.de](http://www.immobilienpool.de) und [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Neubauer  
Rechtspflegerin